

Satzung des Museums der Stadt Peitz/Picnjo

§1 Geltungsbereich und Name

1. Die Satzung gilt für das Museum der Stadt Peitz/Picnjo.
2. Das Museum verfügt über zwei Standorte für themengebundene Ausstellungen. Der Standort Festungsturm widmet sich landes- und festungsgeschichtlichen Sujets mit direkten Bezügen zur Stadt Peitz, der Standort Hüttenwerk beleuchtet vorrangig industriegeschichtliche Themen der Stadtgeschichte, wie Eisenverhüttung und -veredelung sowie Fischerei und Teichbewirtschaftung.
3. Das Museum führt den Beinamen „Johanneum“, der das Wirken des Markgrafen Johann von Brandenburg-Küstrin in Peitz indiziert.

§2 Rechtsform

1. Das Museum ist eine nicht eigenständig rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Peitz/Picnjo.
2. Der Besuch des Museums erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung der musealen Angebote besteht nicht.

§3 Zweck und Aufgaben

1. Das Museum der Stadt Peitz/Picnjo dient zuvörderst dem Zwecke der kultur- und industriegeschichtlichen Bildung, aber auch der touristischen Schaustellung sowohl anhand der historischen Baudenkmäler, in denen es sich befindet, als auch mittels der Zeugnisse dessen Sammlung.
2. Zur Zweckerfüllung besteht die Aufgabe des Stadtmuseums in:
 - a. der Sammlung von zweckdienlichen Objekten und geschichtlichen Belegen
 - b. der Systematisierung und Katalogisierung der Sammlungsobjekte
 - c. der Pflege und Bewahrung des Bestandes (Kuration)
 - d. der Erforschung jener Objekte und Belege sowie der Aufarbeitung der Erkenntnisse
 - e. der Veröffentlichung von Exponaten und Forschungserkenntnissen, insbesondere durch Ausstellungen
 - f. der Museumspädagogik, insbesondere als ergänzendes Angebot zur Schulpädagogik
3. Das Museum kann Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen. Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und begleitende Medienkomponenten können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und zugehörigem Ausstellungsinventar ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen.

§ 4 Besucherkreis

1. Zutritt zu den Ausstellungsbereichen des Museums haben alle Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. In Ausnahmefällen kann das Museumspersonal die Erlaubnis zum Eintritt erteilen.

§ 5 Öffnungszeiten und Entgelte

1. Die Ausstellungsbereiche des Museums können zu festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an den Museumsstandorten und medial bekannt gemacht.
2. Besichtigungen außerhalb vorgenannter Öffnungszeiten sind unter der Wahrnehmung festgelegter touristischer Pauschalangebote möglich.
3. Die Festlegung sowohl der regulären Öffnungszeiten als auch der Pauschalangebote wird im Dialog zwischen Museumsleitung und dem Kultur- und Tourismusamt getroffen.
4. Für die Besichtigung der Ausstellungen wird ein Eintrittsgeld erhoben.
5. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:
 1. Der Eintrittspreis für die Ausstellungen jeweils eines Standortes beträgt 4,50 Euro pro Person.
 2. Für die Besichtigung beider Standorte wird ein Eintrittspreis von 7,00 Euro pro Person erhoben.
 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.
 4. Schüler, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis.
 5. Der ermäßigte Eintrittspreis beträgt je Standort 2,50 Euro.
 6. Für die Besichtigung beider Standorte wird ein ermäßigter Eintrittspreis von 4,00 Euro pro Person erhoben.
 7. Schulen und Kindertagesstätten mit Sitz im Amt Peitz/Picnjo erhalten für die Wahrnehmung ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.
6. Das Museum führt innerhalb oder zusätzlich zu den regulären Öffnungszeiten Veranstaltungen durch. Diese können Einzelveranstaltungen, Kooperationsveranstaltungen oder Teil einer übergeordneten Veranstaltung sein.
7. Für Sonderausstellungen, Museumsveranstaltungen oder Führungen in den Standorten können gesonderte Entgelte erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.
8. Unabhängig von der Erhebung der Entgelte können auch durch Dritte Spenden für die Museumsarbeit entgegengenommen werden.
9. Museumsveranstaltungen werden auch außerhalb der Räumlichkeiten beider Standorte durchgeführt.
10. Zudem kann die Malzhausbastei durch das Museum der Stadt Peitz/Picnjo als zusätzlicher Standort für zeitlich begrenzte Sonderausstellungen genutzt werden.

§ 6 Bestimmungen zum Museumsbesuch und Hausrecht

1. Der Besuch des Museums erfolgt ausschließlich unter Anerkennung der jeweiligen Haus- und Besucherordnung.
2. Das Hausrecht für die Gebäude beider Standorte wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo bzw. durch diesen benannte Verfügungsberechtigte ausgeübt. Zu diesen Verfügungsberechtigten gehört das hauptamtliche Museumspersonal.
3. Das Hausrecht wird automatisch auf ehrenamtliche Mitarbeiter während der Ausübung ihrer musealen Tätigkeit übertragen, insofern kein weiterer Verfügungsberechtigter anwesend ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Benutzung der Museen der Stadt Peitz“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2019, außer Kraft.